

Satzung

Verein für Leibesübungen Struvenhütten e.V. von 1962

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Verein für Leibesübungen Struvenhütten e.V. von 1962, als Abkürzung (VfL Struvenhütten e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Struvenhütten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landessportverbandes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schleswig-Holsteinischen Landessportverbandes e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Diese Satzung schließt für alle Genannten die weibliche Form mit ein.

§ 2

Zweck des Vereins, Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: "steuerbegünstigte Zwecke", nach der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig nach § 55 der AO 1977 und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen, anlässlich ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, der gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Derjenige verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein Mitglied des Vorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, der nach der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand, folgt. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag fällig.
5. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die die Mitgliedschaft erwerben und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind für Funktionen innerhalb des Vorstandes wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes und durch Antrag an die Mitgliederversammlung die mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Benutzungsordnung ist zu berücksichtigen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Volljährigkeit, etc.)

- d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 a-c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu zahlen ist:
 - a) ein Jahresbeitrag
2. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsgemäß veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein schriftlich informiert.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach §26 BGB erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand nach BGB § 26,
4. der Gesamtausschuss

§ 8

Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins durch Veröffentlichung im Bekanntmachungskasten des Vereins, am Haupteingang der Sporthalle Wohldweg 2 in Struvenhütten, unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vor der Versammlung und unter

Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass sie den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden können.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der beiden Vorstandsmitglieder anwesend so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung der Stimme ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim gewählt werden, ansonsten gilt für die Abstimmung das Handzeichen
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Spartenleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:

- a) Erste Vorsitzende,
- b) Zweite Vorsitzende,
- c) Kassenwart

Zwei der Personen des Vorstandes nach BGB § 26 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Weitere Vorstandsmitglieder sind:

- d) Schriftführer
- e) Sportwart
- f) Pressewart
- g) Jugendwart
- h) 1. Beisitzer
- i) 2. Beisitzer

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. In den Jahren mit gerader Zahl werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der erste Beisitzer sowie ein Kassenprüfer gewählt, zusätzlich erfolgt die Bestätigung des Jugendwarts. In den Jahren mit ungerader Zahl wird der zweite Vorsitzende, der Schriftwart, der Pressewart ein Kassenprüfer und der zweite Beisitzer gewählt.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon einer der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über alle Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen und von dem Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Der Gesamtausschuss

Der Gesamtausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand nach § 11
- b) Leiter der Fachsparten oder deren Stellvertreter

Der Gesamtausschuss sichert zwischen den Mitgliederversammlungen das sportliche und kulturelle Leben des Vereins. Die Sitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.

§ 13

Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das achte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Sie tritt erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
3. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren, in den Jahren mit gerader Kalenderzahl, gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 15

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1) Verweis
- 2) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3) Geldstrafe bis zu € 200,00 je Einzelfall
- 4) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 17

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des LSV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 18

Sparten des Vereins

1. Für jede im VfL Struvenhütten betriebene Sportart besteht eine Sparte. Diese Fachsparte hat vollkommen technische Selbstständigkeit, soll aber mit dem Sportwart eng zusammenarbeiten. Finanzielle Mittel zur Führung der Sparte sind beim Vorstand zu beantragen. Über alle wichtigen Angelegenheiten innerhalb der Sparte ist der Vorstand umgehend zu informieren.
2. Jede Sparte hat mindestens einmal jährlich eine Spartenversammlung abzuhalten. In den Jahren mit gerader Jahreszahl finden Neuwahlen der Spartenleiter statt. Der Spartenleiter betreut die Fachsparte und vertritt ihre Interessen gegenüber dem Vorstand.

§ 19

Sportversicherung

Der Verein ist über den Landessportverband einer Sportversicherung angeschlossen.

§ 20

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss eine Beschlussvorlage der zu ändernden Satzungsbestimmungen enthalten.

Ein Antrag zur Satzungsänderung muss dem Vorstand schriftlich sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Änderung der Satzung kann nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Jahres vollzogen werden.

§ 21

Ehrungen

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht oder aber besondere sportliche Leistungen erbracht haben, werden vom Vorstand geehrt. Außerdem sind Ehrungen vorgesehen für:

25 jährige Mitgliedschaft im Verein

40 jährige Mitgliedschaft im Verein

50 jährige Mitgliedschaft im Verein

10 Jahre Mitarbeit im Vorstand oder im Gesamtausschuss 25 Jahre Mitarbeit im Vorstand oder im Gesamtausschuss

§ 22

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die der Fachsparten sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten des Vereins an die Gemeinde Struvenhütten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in der Gemeinde Struvenhütten verwenden muß.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde neu gefasst und am 18.03.2019 auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle früheren Regelungen werden außer Kraft gesetzt.